

Wahlentscheide

Auszug aus der Schulordnung

§ 10 ¹ Für alle Wahlentscheide, namentlich die Wahl des Ausbildungsprofils, der Wahlfächer, der Freifachkurse und des 5. Maturitäts-Prüfungsfaches, haben sich die Schülerinnen und Schüler schriftlich anzumelden und zu verpflichten. Die Wahlentscheide sind grundsätzlich für die gesamte Dauer des gewählten Profils, Fachs oder Kurses verbindlich.

² Über die ausnahmsweise Änderung von Wahlentscheiden entscheidet die Schulleitung auf schriftlich begründetes Gesuch hin.

³ Für die Bearbeitung von verspäteten Anmeldungen, Änderungsgesuchen und die Durchführung zusätzlicher Prüfungen wird eine Gebühr im Rahmen von 20 bis 200 Franken erhoben. Bei Einzelunterricht müssen zusätzlich die der Kantonsschule für die Lehrperson anfallenden Lohnkosten für höchstens ein Jahr ersetzt werden.

⁴ Die Schulleitung erlässt einen Gebührentarif. Betreffend Verzicht auf Gebühren oder deren Erlass und Stundung gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Gebühren im kantonalen Verwaltungsverfahren (Verwaltungsgebührenverordnung).

Gebührenregelung

Gemäss §§ 10 und 31 der Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Kantonsschule werden die folgenden Gebühren erhoben:

1. Änderung von Wahlentscheiden

Freifach – An-/Abmeldung ausserhalb der vorgesehenen Termine	Fr. 100.—
Wahlfach – Wechsel nach Anmeldung	Fr. 100.—
Schwerpunktfach – Wechsel innerhalb des Ausbildungsprofils	Fr. 100.—
Ergänzungsfach – Wechsel innerhalb des Ausbildungsprofils	Fr. 100.—
Prüfungsfach – Wechsel nach Anmeldung	Fr. 100.—
Wechsel des Ausbildungsprofils	Fr. 150.—
Änderung anderer Wahlentscheide	Fr. 150.—
Nachträgliche Anmeldung Fachmaturität	Fr. 150.—

Bei Einzelunterricht müssen zusätzlich die der Kantonsschule für die Lehrperson anfallenden Lohnkosten für höchstens ein Jahr ersetzt werden.

2. Zusätzliche Prüfungen

Übertrittsprüfung bei Wechsel des Schwerpunkt-/Ergänzungsfachs	Fr. 200.—
Übertrittsprüfung bei Wechsel des Ausbildungsprofils / der Abteilung	Fr. 200.—
Andere zusätzliche Prüfungen	Fr. 200.—

3. Abmeldegebühren

Abmeldung nach bestandener Aufnahmeprüfung vor Eintritt
in die Kantonsschule Fr. 200.—

Abmeldung von Übertrittsprüfung Fr. 200.—

4. Massnahmen

Verweis Fr. 100.—

Wegweisung vom Unterricht Fr. 150.—

Androhung des Ausschlusses Fr. 200.—

KANTONSSCHULE SCHAFFHAUSEN
Schulleitung

Schaffhausen, 10. August 2020



Pasquale Comi, Rektor

Ersetzt das Gebührenreglement vom 23. März 2012. Gültig ab 1. August 2020.